



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Plastik als Rechtsproblem“

Dissertation vorgelegt von Kathleen Feurich

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Hanno Kube

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Die Dissertation mit dem Titel „Plastik als Rechtsproblem“ wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen. Sie ist im Sommer 2020 im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, in der Reihe „Recht der Nachhaltigen Entwicklung“ als Band 24 erschienen. Die nachfolgenden Seitenverweise beziehen sich auf die Druckfassung der Arbeit.

I. Zielsetzung und Bedeutung der Untersuchung

Das rasant steigende Plastikmüllaufkommen gehört zu einem der drängendsten Umweltprobleme unserer Gegenwart. Die Lösung zur Verringerung des Plastikabfallproblems kann nicht allein in einem „end of the pipe“-Ansatz und einer Verbesserung des Recyclings und der Wiederverwendung liegen. Vielmehr bedarf es nach dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip Regelungen zur Abfallvermeidung und einer Verbrauchsverringerung von bestimmten abfallintensiven Produkten. Dabei sind effektive rechtliche Steuerungsinstrumente unverzichtbar und die Dissertation versteht sich als grundlegender Beitrag zur Lösung des Plastikmüllproblems aus Sicht der Umweltrechtswissenschaft.

Die Untersuchung stellt ausgewähltes Makroplastik und landseitige Einträge von Meeresmüll in das Zentrum der Betrachtung für rechtliche Steuerungsinstrumente. Ausgehend von einem *plastikproduktspezifischen* Ansatz wird der Fokus auf Plastiktüten und -einweggeschirr (-teller, -becher und -besteck) einschließlich des für den to-go-Konsum charakteristischen Coffee-to-go-Bechers gelegt. Diese Plastikprodukte werden als Referenzbeispiele im Mehrebenensystem konkret untersucht. Die Dissertation bezweckt nicht nur eine Bestandsaufnahme vorhandener Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung von Plastikabfall, sondern im Schwerpunkt eine Betrachtung konkreter (zusätzlicher) Instrumente zur rechtspolitischen Optimierung des aktuell zum Einsatz kommenden Instrumentenarsenals unter Klärung der damit zusammenhängenden grundlegenden Rechtsfragen. Beispielsweise werden die Möglichkeiten für eine Sonderabgabe oder (örtliche) Verbrauchsteuer auf Plastikeinweggeschirr wie den Coffee-to-go-Becher untersucht, wobei vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur kommunalen Verpackungsteuer (BVerfGE 98, 106) aus dem Jahr 1998 eine fundierte rechtliche Analyse der aktuellen Rechtslage eine besondere Rolle spielt. Ferner werden aktuelle Entwicklungen gewürdigt und konkrete Reformvorschläge erarbeitet.

II. Gang der Untersuchung

Die Monographie gliedert sich in zwei Teile: Nach einer Einleitung (S. 1–10) erfolgt im ersten Teil der Arbeit (§§ 1–4, S. 11–87) eine Darstellung des rechtlichen Rahmens und eine Bestandsaufnahme der bisherigen Instrumente zum Umgang mit Plastikmüll. Im zweiten Teil (§§ 5–7, S. 89–297) werden konkrete zukünftige Steuerungsinstrumente anhand der Beispiele Plastiktüten und -einweggeschirr einschließlich des Coffee-to-go-Bechers untersucht.

In den einzelnen Kapiteln bzw. Paragraphen der zwei Teile der Arbeit werden zusammengefasst folgende Punkte betrachtet:

Im ersten Teil behandelt § 1 die wichtigsten Umweltrechtsprinzipien im Hinblick auf ihre plastikspezifische Bedeutung (S. 13–25). Die für das in Rede stehende Thema wichtigsten Rechtsnormen im Mehrebenensystem werden in § 2 vorgestellt, einschließlich des maßgeblichen Soft Laws (S. 27–54). In § 3 werden die wesentlichen internationalen und nationalen

freiwilligen Plastik-Initiativen erläutert; die nationalen Coffee-to-go-Becher-Initiativen werden hierbei systematisiert (S. 55–68). In § 4 werden die wichtigsten plastikproduktspezifischen Instrumente bewertet und auch Rechtsfragen zur Plastiktüten-Vereinbarung von 2016 vom (damaligen) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) mit dem Handelsverband Deutschland e.V. (im Folgenden: „HDE-Vereinbarung“) analysiert (S. 69–87).

An die Bewertung und Ergebnisse des ersten Teils schließt sich der zweite Teil der Untersuchung an. In § 5 wird die Einführung von Steuern und nicht-steuerlichen Abgaben (S. 91–212) sowie in § 6 die Einführung von Verboten (S. 213–246) auf europarechtlicher und nationaler Ebene als mögliche zukünftige Steuerungsinstrumente untersucht. Die völkerrechtliche Ebene wird – wenngleich sie in den weiteren Teilen der Arbeit weitgehende Berücksichtigung findet – an dieser Stelle ausgeklammert, weil ein völkerrechtliches Abkommen, welches Plastikprodukte verbieten würde, keine unmittelbare Durchgriffswirkung hätte und die Staaten ihre Befugnisse zur Erhebung von Abgaben nicht auf internationale Organisationen übertragen haben. Ferner geht die Betrachtung von Verboten auf nationaler und europarechtlicher Ebene über die sogenannte EU-Einwegplastik-Richtlinie oder EU-Verbots-Richtlinie¹ (im Folgenden: „Verbots-RL“) hinaus. Zudem wird die Rechtmäßigkeit der Verbots-RL geprüft. In § 7 werden die untersuchten Handlungsmöglichkeiten sowie aktuelle plastikspezifische Bestrebungen bewertet (S. 247–282). Insbesondere wird in § 7 ein hypothetisches internationales Plastik-Abkommen behandelt (S. 252–258) sowie die Verbots-RL (S. 258–267) und das Plastiktütenverbotsgesetz² (S. 267–270) kritisch gewürdigt, wobei rechtspolitische Reformempfehlungen den Schwerpunkt bilden. Abschließend werden eigene rechtspolitische Vorschläge, die auf den Ergebnissen der Untersuchung in den §§ 1–6 aufbauen, vorgestellt (S. 271–282).

Am Ende eines jeden Kapitels (§§) steht eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse desselben. Darüber hinaus schließt die Monographie mit einer Gesamtzusammenfassung (S. 283–292) und einem Ausblick (S. 292–297).

III. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung

1. Im Rahmen der Betrachtung der Umweltrechtsprinzipien in § 1 der Dissertation zeigt sich, dass das Nachhaltigkeits- und Vorbeugeprinzip eine sparsame Nutzung von kurzlebigen und abfallintensiven Plastikeinwegprodukten wie Plastiktüten und -einweggeschirr einschließlich des Coffee-to-go-Bechers nahelegen. Ferner wird deutlich, dass sich aus dem Zusammenspiel von Vorbeuge- und Verursacherprinzip ergibt, dass Plastikmüll vorrangig zu vermeiden ist. Ist dies nicht möglich, streitet das Verursacherprinzip für die Inanspruchnahme von Herstellern, Vertreibern und Konsumenten als Verursacher. Regulatorisch bei den Produkten und deren Nutzung anzusetzen, statt nur bei deren Entsorgung (z.B. beim Recycling), ist im Sinne des Ursprungsprinzips. Umweltschädliche Verlagerungswirkungen sind im Rahmen der Regulierung aufgrund des Integrationsprinzips zu berücksichtigen. Gezeigt wird auch, dass das Kooperationsprinzip nicht zwingend freiwillige Maßnahmen verlangt.

¹ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, ABl. 2019 L 155, 1.

² Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes, BR-Drs. 578/19.

2. Mit § 2 der Monographie lässt sich konstatieren, dass ein plastikspezifisches völkerrechtliches Abkommen bisher fehlt. Im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen wird Plastikmüll nicht ausdrücklich erwähnt, aber die dortige Verpflichtung, die Meeresumwelt zu schützen und Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Meeresverschmutzung zu ergreifen, umfasst auch den Schutz vor Plastikmüll. Strengere Exportregeln für Plastikmüll sind mit Wirkung ab 1.1.2021 im Basler Übereinkommen geregelt. Mit Blick auf die vielen in der Arbeit betrachteten plastikspezifischen, aber rechtlich unverbindlichen Soft-Law-Akte wird deutlich, dass diese dringenden Handlungsbedarf sehen. Die Dissertation zeigt, dass sich auch auf Unionsebene mehrere für das vorliegende Thema unmittelbar relevante plastikproduktspezifische und meeresbezogene Rechtsakte finden, wie etwa die aktuelle Verbots-RL, die Plastiktüten-Richtlinie³, die Verpackungsrichtlinie⁴ und die Abfallrahmenrichtlinie⁵. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass auch die vielen in der Dissertation betrachteten europäischen Soft-Law-Akte die Ausmaße des Plastik-Problems und Handlungsbedarf betonen, wobei die EU-Plastik-Strategie hervorzuheben ist. Bezogen auf die nationale Ebene ergibt die Untersuchung, dass derzeit ein Gesetz zur plastikproduktspezifischen Verbrauchsminderung fehlt, wenngleich die aktuellen Bestrebungen für ein Verbot von Plastiktüten besonders gewürdigt werden.
3. In § 3 identifiziert die Arbeit von den vorhandenen zahlreichen kooperativen umweltpolitischen plastikspezifischen Maßnahmen die wichtigsten und unterteilt diese in allgemein auf Plastikmüll bezogene und plastikproduktspezifische Initiativen. Bezüglich der HDE-Vereinbarung zu Plastiktüten wird in der Untersuchung gezeigt, dass sie keine Selbstverpflichtung darstellt, sondern eine zweiseitige Absprache. Ferner wird in der Dissertation herausgearbeitet, dass die wichtigsten lokalen Coffee-to-go-Becher-Initiativen sich in Pfand-, Rabatt- und Mischsysteme kategorisieren lassen. Diese Einteilung kann auf andere Projekte übertragen werden.
4. In § 4 werden die identifizierten bisherigen Steuerungsinstrumente bewertet, wobei konstatiert wird, dass die vorhandenen plastikproduktspezifischen Instrumente im Wesentlichen freiwilliger Natur sind, mit Ausnahme der Plastiktüten-Richtlinie und der Verbots-RL. Die bisherige Umsetzung der Plastiktüten-Richtlinie durch Deutschland mit der normvermeidenden bzw. normabwendenden HDE-Vereinbarung wird als nicht richtlinienkonform eingestuft. Verbindliche Umsetzungsmaßnahmen sind nach den Ergebnissen der Dissertation wegen des *effet utile* des Unionsrechts notwendig. Die HDE-Vereinbarung genügt auch nicht den Anforderungen des Art. 22 Abs. 3a Verpackungsrichtlinie, weil sie weder rechtlich verbindlich noch durchsetzbar ist. Das Gesetz für ein Verbot von Plastiktüten ist zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Plastiktüten-Richtlinie durch Deutschland nach den Ergebnissen der Arbeit daher erforderlich (siehe dazu auch § 7, S. 267–270). Hinsichtlich der in der Monographie betrachteten Coffee-to-go-Becher-Initiativen in Deutschland werden verschiedene Vorteile gesehen, es wird aber bemängelt, dass diese nicht verbindlich und meist nur lokal begrenzt sind und daher nicht zu einem

³ Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, ABl. 2015 L 115, 11.

⁴ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. 1994 L 365, 10, zul. geändert durch Art. 1 ÄndRL (EU) 2018/852 vom 30.5.2018 (ABl. 2018 L 150, 141).

⁵ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. 2008 L 312, 3.

bestmöglichen Umweltschutz führen. Im Ergebnis stellt die Arbeit fest, dass die vorhandenen rechtlichen Instrumente zur Verringerung des Plastikabfallaufkommens bisher defizitär sind und dringend verbindlicher internationaler, europäischer, nationaler und regionaler Handlungen benötigt werden, insbesondere zur Verbrauchsreduktion von sämtlichen Plastiktüten und -einweggeschirr einschließlich des Coffee-to-go-Bechers.

5. In § 5 arbeitet die Dissertation u.a. heraus, dass eine europäische Plastik-Steuer zulässig ist. Gestützt auf die eigenständige Kompetenzgrundlage für umweltbezogene steuerliche Vorschriften nach Art. 192 Abs. 2 UAbs. 1 lit. a AEUV könnte der Unionsgesetzgeber eine unionsweite Steuer auf Plastiktüten und -einweggeschirr einführen oder die Mitgliedstaaten hierzu verpflichten. Unter Einhaltung der strengen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Art. 311 UAbs. 3 AEUV stünden der EU auch die Steuererträge zu. Zudem zeigt die Arbeit, dass eine solche EU-Plastik-Steuer mit dem Subsidiaritäts- und Kohärenzprinzip sowie den EU-Grundfreiheiten und den EU-Grundrechten vereinbar wäre.

Ferner werden in der Monographie in § 5 die Möglichkeiten und Grenzen für eine nationale plastikspezifische Verbrauchsteuer oder Sonderabgabe herausgearbeitet, insbesondere wird hier die aktuelle Verbots-RL berücksichtigt. Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass eine nationale Steuer auf Plastiktüten und sonstige -becher (die nicht gemäß der Verbots-RL zu verbieten sind) einschließlich des Coffee-to-go-Bechers unions- und verfassungsrechtlich zulässig wäre. Aus unionsrechtlicher Perspektive gibt Art. 4 der Verbots-RL bezüglich des Coffee-to-go-Bechers sogar eine Verbrauchsminderung vor, sodass eine Steuer oder Sonderabgabe ein Mittel zur Richtlinienumsetzung wäre.

Die Untersuchung zeigt auf, dass die Möglichkeiten für die Einführung einer plastikspezifischen örtlichen Verbrauchsteuer sehr begrenzt sind. Es wird herausgearbeitet, dass auch die Länder – und zwar landesweit einheitlich für das ganze Land – grundsätzlich örtliche Verbrauchsteuern einführen können. Bezogen auf die untersuchten Plastikprodukte ergibt sich, dass die Gemeinden, soweit die Bundesländer sie hierzu ermächtigen, und die Länder eine örtliche Verbrauchsteuer (Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG) auf Plastikeinweggeschirr „zum Verzehr an Ort und Stelle“ einführen können. Allerdings – wie in der Dissertation erarbeitet wird – darf der Steuergegenstand einer örtlichen Verbrauchsteuer Plastikeinweggeschirr „zum Verzehr an Ort und Stelle“ umfassen, nicht jedoch Plastiktüten, Coffee-to-go-Becher und auch andere to-go-Verpackungen. Denn Plastiktüten und to-go-Verpackungen einschließlich des Coffee-to-go-Bechers genügen aufgrund ihrer Transporteigenschaft nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Kriteriums der Örtlichkeit, weil die Wirkungen durch die Mitnahmefähigkeit nicht örtlich begrenzt sind. Die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass an diesem finanzverfassungsrechtlichen Merkmal auch festzuhalten ist, und es zum Schutz des finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzgefüges und angesichts der bestehenden Gesetzgebungsmöglichkeiten nicht geboten ist, die diesbezüglichen finanzverfassungsrechtlichen Prämissen zu ändern. Ferner wird deutlich, dass eine Fortentwicklung des traditionell in Steuertatbeständen verwendeten Merkmals „zum Verzehr an Ort und Stelle“ nicht weiterhilft, weil tatbestandliche Ergänzungen zur Erfassung der to-go-Kultur nicht zufriedenstellend bestimmbar sind.

Die Dissertation gelangt nach ausführlicher Analyse des Weiteren zu dem Ergebnis, dass das kritikwürdige Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur kommunalen Verpackungsteuer der Stadt Kassel aus dem Jahr 1998 einer Lenkungssteuer nicht (mehr) entgegengehalten werden kann. Es wird herausgearbeitet, dass nach aktueller Rechtslage kein Widerspruch von Lenkungssteuern zum bundesrechtlichen Abfallrecht, einschließlich des Verpackungsgesetzes (mehr) besteht. Denn das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Verpackungsgesetz verfolgen ein aus kooperativen und ordnungsrechtlichen Instrumenten bestehendes Gesamtkonzept, welches offen für Lenkungsmittel ist. Insbesondere wäre eine Steuer kein Widerspruch zum Konzept der Produktverantwortung, sondern eine Ergänzung. Beide zielen auf die Abfallvermeidung, aber sie setzen auf einer anderen Ebene an: Die Produktverantwortung adressiert eine ressourcenschonende und abfallarme Produktgestaltung, während eine Steuer die Vermeidung des wenn auch optimierten Produktes bezweckt. Die Eigenverantwortung und Kooperation, die das Duale System prägen, stehen der Einführung einer Steuer zur plastikproduktspezifischen Verbrauchsminderung nicht entgegen. Durch das Duale System soll vor allem das Recycling und die Wiederverwendung gesteigert werden, wie auch die Lizenzentgelte zeigen.

Darüber hinaus konstatiert die Arbeit, dass der Bund und die Länder in Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis für allgemeine Verbrauchsteuern (Art. 105 Abs. 2 S. 2 GG) eine plastikspezifische Verbrauchsteuer auf sämtliche Plastiktüten und -einweggeschirr einschließlich des Coffee-to-go-Bechers und anderer to-go-Artikel einführen können. Der Bund hat jedoch in beiden Fällen die Ertragshoheit.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Abfallwirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) könnte die Grundlage für eine Sonderabgabe auf Plastiktüten und -einweggeschirr einschließlich des Coffee-to-go-Bechers durch Bund und alternativ die Länder bzw. die Kommunen sein. Hierbei würde es sich nicht um eine Finanzierungsabgabe, sondern um eine sogenannte Lenkungsabgabe handeln. Der Umstand, dass zumindest am Anfang ein erhebliches Aufkommen zu erwarten ist, stünde dem nach den Ergebnissen der Arbeit nicht entgegen, weil es sich nicht zu einem vorherrschenden Finanzierungszweck verdichtet. Eine Sperrwirkung für eine landesrechtliche plastikspezifische Sonderabgabe bestünde derzeit nicht. Die Dissertation zeigt auf, dass die Zulässigkeitsanforderungen für eine plastikproduktspezifische Lenkungsabgabe – unter Fortentwicklung der Rechtsprechung des BVerfG – gewahrt wären. Das Kriterium der gruppennützigen Verwendung des Abgabeaufkommens ist nach den Erkenntnissen der Untersuchung bei Lenkungsabgaben durch das einer lenkungszweckbezogenen Verwendung zu ersetzen. Diese lenkungszweckbezogene Verwendung des Abgabeaufkommens wäre auch bei einer plastikspezifischen Sonderabgabe erfüllt. Die Monographie kommt zu dem Ergebnis, dass eine bloß weite Auslegung und Modifikation des bisherigen Merkmals der Gruppennützigkeit nicht genügt, sondern es eines neuen Kriteriums und einer begrifflichen Unterscheidung der Zulässigkeitsanforderungen von Finanzierungs- und Lenkungsabgaben bedarf. Eine Fortentwicklung der in langjähriger Rechtsprechung gefestigten Zulässigkeitskriterien ist zur Herstellung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie einer konsequenten Dogmatik geboten.

Außerdem wird festgehalten, dass eine plastikproduktspezifische Lenkungssteuer oder Lenkungsabgabe auch mit dem EU-Sekundärrecht und den EU-Grundfreiheiten sowie den nationalen Grundrechten vereinbar wäre.

6. Im Hinblick auf eine Einführung von Verboten gelangt die Untersuchung in § 6 u.a. zu dem Ergebnis, dass ein umfassendes EU-Plastik-Verbot⁶ – das über die aktuelle Verbots-RL hinausgeht (die nur ein Inverkehrbringensverbot für einige der in der Monographie untersuchten Produkte (Plastikteller, -besteck und Becher aus expandiertem Polysterol) enthält) – auf Grundlage des Art. 192 Abs. 1 AEUV rechtmäßig wäre, soweit Übergangsfristen und Ausnahmen für medizinische Verwendungen von Plastikbechern vorgesehen werden. Es wäre insbesondere mit den EU-Grundfreiheiten und EU-Grundrechten vereinbar und wegen der überragenden Bedeutung des Umweltschutzes verhältnismäßig. Entsprechend wäre auch ein nationales Inverkehrbringens- und Herstellungsverbot von Plastiktüten und -einweggeschirr einschließlich des Coffee-to-go-Bechers rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig. Besonders betrachtet wird in der Dissertation, ob auch die Länder von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG für die Einführung von Produktverboten Gebrauch machen können. Dies wird im Ergebnis bejaht, weil der Bund zum Zeitpunkt der Untersuchung noch kein plastikproduktspezifisches Verbot erlassen hat, sodass eine Sperrwirkung für landesrechtliche Verbotsregelungen nach den Ergebnissen der Dissertation (noch) nicht greifen kann. Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Plastiktütenverbot wirkt sich so aus, dass – wenn er in der Entwurfsfassung verkündet wird – ein landesrechtliches Verbot des Inverkehrbringens- und Herstellens von sehr leichten und leichten Plastiktüten gesperrt wäre. Für Plastikeinweggeschirr ergibt sich aus diesem Gesetzentwurf jedoch keine Sperrwirkung.
7. In § 7 kommt die Dissertation im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung der möglichen zukünftigen Instrumente zur besseren Reduktion von Plastikmüll u.a. zu dem Ergebnis, dass ein spezifisches völkerrechtliches Plastik-Abkommen notwendig ist und die Ergänzung bestehender Abkommen nicht genügt. Außerdem werden verschiedene Vorschläge für zentrale plastikspezifische Bausteine eines solchen internationalen Plastik-Abkommens unterbreitet. Namentlich beinhalten die Vorschläge die Aufnahme einer konkreten Pflicht, Plastikmüll nicht in die Umwelt und das Meer zu entsorgen und die Adressierung der Abfallvermeidungsebene etwa durch eine Abfallhierarchie. Ferner sind konkrete und quantitative Verbrauchs- und Produktionsverminderungspflichten, die Pflicht der Vertragsstaaten zu plastikspezifischen Aktionsplänen und Säuberungsmaßnahmen sowie die Aufnahme eines Überprüfungs- und Finanzierungsmechanismus von den Vorschlägen umfasst (S. 252–258).

Außerdem wird herausgearbeitet, dass die Verbots-RL Verbesserungs- und Reformpotenzial hat, wofür ebenfalls zahlreiche konkrete Reformvorschläge aufgezeigt werden, u.a. zur konkreten Ausgestaltung der Reduktionsverpflichtung für bestimmte Plastikeinwegprodukte und der Verbotsregelung, zum Begriff der Plastikeinwegprodukte sowie zu den Kennzeichnungs- und Informationspflichten (S. 258–267).

⁶ Dies bezieht sich gemäß des Untersuchungsgegenstands der Arbeit auf ein Inverkehrbringens- und Herstellungsverbot von Plastiktüten und -einweggeschirr einschließlich des Coffee-to-go-Bechers.

Das Plastiktütenverbotsgesetz stellt eine plastikproduktspezifische und national verbindliche Regelung dar, die eine Abkehr vom bisher in Deutschland vorherrschenden freiwilligen Ansatz einleiten würde. Zudem würde auch die Plastiktüten-Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt werden, was nach den Ergebnissen der Dissertation durch die bisherige HDE-Vereinbarung nicht erreicht wurde. Gleichwohl werden Kritikpunkte an dem geplanten Plastiktütenverbot gesehen und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet (S. 267–270).

Die Untersuchung kommt ferner zu dem Ergebnis, dass für die Lösung des Plastikmüllproblems ein Instrumentenverbund erforderlich ist, der alle Ebenen des Mehrebenensystems einbezieht. Die Monographie schlägt deshalb einen differenzierten und gestuften Maßnahmenkatalog vor, der verschiedene Szenarien in Rechnung stellt, weil die Auswahl der jeweiligen Lösungen letztlich den politischen Entscheidungsträgern obliegt (S. 271–282).